

ED 115

Spielapparatesteuer: Keine Festsetzung von Fest- und Höchstbeträgen mehr?

An die Geschäftsstelle sind zuletzt Anfragen dahin gerichtet worden, ob es Rechtsprechung gebe, die dazu zwingt, die bisher im Satzungsmuster des HSGB für die Erhebung der Spielapparatesteuer vorgesehene Fest- und Höchstbetragsregelung für die Steuersätze ersatzlos aufzuheben. Dieser Auffassung sind wir z. Z. nicht.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf unsere Mitteilungen im Eildienst Nr. 7 – ED 66 – vom 30.07.2009 und im Eildienst Nr. 6 – ED 59 – vom 29.06.2010 hin. In diesen Mitteilungen hatten wir über ein Normenkontrollverfahren berichtet, das die Spielapparatesteuersatzung der Stadt Hofgeismar betraf. Deren Bestimmungen entsprachen und entsprechen unserem aktuellen Satzungsmuster. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (HessVGH) und im weiteren Verfahren auch das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) haben die Gültigkeit dieser Satzung bestätigt. Nach der Rechtsprechung des HessVGH, der sich die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte angeschlossen haben, ist die Kappung der Spielapparatesteuer durch einen Fest- und Höchstbetrag rechtlich zulässig, aber in besonderer Weise rechtfertigungsbedürftig. Der rechtlich sicherste Weg liegt daher in einer vollständigen Streichung des Fest- und Höchstbetrags mit Wirkung für die Zukunft.

Rechtlich zwingend geboten ist eine derartige Streichung nach der einschlägigen Rechtsprechung nach unserer Beurteilung aber nicht.

Zum einen hat das Bundesverfassungsgericht eine derartige Kappung jedenfalls nicht ausdrücklich für unzulässig erklärt. Vielmehr heißt es in zwei einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG):

„Der Stückzahlmaßstab (die Ausführungen beziehen sich also nicht auf den in unserem Satzungsmuster verwendeten Maßstab der Bruttokasse, die Geschäftsstelle) kann vor Art. 3 Abs. 1 GG auch nicht im Hinblick darauf Bestand haben, dass mit der Erhebung der Vergnügungssteuer zulässigerweise auch Lenkungszwecke, namentlich in Gestalt einer Eindämmung der Spielsucht verfolgt werden können (...). Ein derartiger Lenkungszweck rechtfertigt es jedenfalls nicht, Ungleichbehandlungen hinzunehmen, die das bei Verwendung des Stückzahlmaßstabs festgestellte Ausmaß erreichen. Dem Stückzahlmaßstab fehlt der erforderliche Bezug zu dem Vergnügungsaufwand der Steuer unabhängig davon, ob mit der Steuererhebung Lenkungszwecke verfolgt werden oder nicht. Der Lenkungszweck vermag diesen Bezug nicht zu ersetzen und sein Fehlen nicht auszugleichen. Es ist den Norm gebenden Körperschaften indessen unbenommen, durch die spezifische Ausgestaltung eines mit Art. 3 Abs. 1 grundsätzlich vereinbaren Steuermaßstabs (Anmerkung der Geschäftsstelle: das ist der Bruttokassemaßstab) für eine Verwirklichung des Lenkungsziels zu sorgen.“ (vgl. BVerfG, HSGZ 2010, S. 193, 201).

In einer weiteren Entscheidung des BVerfG heißt es zu dieser Thematik noch (BVerfG, NVwZ 2010, S. 313, 317):

„Diese Ungleichbehandlung von Einspielergebnissen oberhalb und unterhalb der Kappungsgrenze des Höchststeuerbetrages bedarf der besonderen Rechtfertigung (...). Eine solche Rechtfertigung findet sich in der erkennbaren Absicht des Satzungsgebers, mit der oberen Kappungsgrenze eine Schlechterstellung der Steuerpflichtigen bei der rückwirkenden Umstellung der Vergnügungssteuersatzung auf ein Einspielergebnis bezogenen Maßstab zu verhindern (...). Ob die Höchststeuersätze dann eben auch, wie der VGH in seinem Beschluss über die Nichtzulassung der Berufung meint, die mit den Mindeststeuersätzen verfolgte Lenkungswirkung der Spielsuchteindämmung unterstützen

und verstärken sollen (...) und hierfür überhaupt geeignet sind, kann vor dem Hintergrund ihrer jedenfalls vertrauensschützenden Zielsetzung und Legitimation dahinstehen.“

Übersetzt bedeutet dies, dass das BVerfG zu der Frage noch nicht abschließend Stellung genommen hat, unter welchen Voraussetzungen Fest- und Höchstbeträge gerechtfertigt werden können. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu jedenfalls in seinem Beschluss vom 10.06.2010 (Az.: 9 BN 3.09, S. 5 des Umdrucks) ausgeführt:

„Geklärt ist ebenfalls, dass dem Normgeber eine angemessene Zeit einzuräumen ist, um beobachten zu können, wie sich eine auf unsicherer Tatsachengrundlage getroffene Regelung auswirkt (hier Anteil der Höchstbetragsveranlagungen; ...).

In unser einschlägiges Satzungsmuster haben wir in einer erläuternden Anmerkung zu § 4 folgende Ausführungen aufgenommen:

„Die Fest- und Höchstbeträge können weggelassen werden. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist der Maßstab der Bruttokasse grundsätzlich realitätsnäher. Eine „Deckelung“ des Steuersatzes auf einen Fest- bzw. Höchstbetrag bedarf der besonderen Rechtfertigung, die nach der Rechtsprechung des HessVGH in einem Lenkungsinteresse der Steuer erhebenden Städte und Gemeinden gesehen werden kann (vgl. HessVGH, Urt. v. 20.02.2008, Az.: 5 UE 82/07 – Juris, Randnr. 58 = HSGZ 2008, S. 190 ff.).

Rechtlich sicher ist also der Verzicht auf die Festlegung von Fest- und Höchstbeträgen. Werden sie gleichwohl festgelegt, muss die Stadt bzw. Gemeinde verhindern, dass diese auf Dauer (über Zeiträume von bis zu 3 Jahren) in der Mehrzahl der Veranlagungsfälle zur Anwendung kommen (in der Regel durch die Festlegung höherer Fest- und Höchstbeträge).“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1-Dr.R./Rau.

Nr. 11 – ED 115 vom 30.11.2010